

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

**DRK-Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.**

Klaus-Groth-Platz 1  
24105 Kiel  
Tel. +49 (0) 431 5707-0  
Fax +49 (0) 431 5707-218  
[www.drk-sh.de](http://www.drk-sh.de)  
[info@drk-sh.de](mailto:info@drk-sh.de)

IBAN DE64 2109 0007 0090 0858 33  
BIC GENODEF1KIL

Steuer-Nr. 20/290/81918  
USt-IdNr. DE 134855007

Ansprechpartner:  
Mathias Balke  
Abteilung Nationale Hilfsgesellschaft  
Abteilungsleiter

Tel. +49 (0)431 5707-144  
Fax +49 (0)431 5707-147  
[mathias.balke@drk-sh.de](mailto:mathias.balke@drk-sh.de)

Kiel, 27.08.2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur  
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen  
Stellungnahme des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.**

Sehr geehrter Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im  
Badewesen Stellung nehmen zu können.

Für die zeitnahe Wiederaufnahme des Themas, die von den Fraktionen nach  
dem Scheitern der Implementierung der Wasserrettung in das obige Gesetz im  
Juni zugesagt wurde, sind wir außerordentlich dankbar. Nun liegen zwei  
konkurrierende Gesetzentwürfe vor und die Einbindung der betroffenen  
Verantwortungsträger (kommunale Landesverbände) und der potentiellen  
Leistungserbringer (Feuerwehren, Wasserrettungsorganisationen) erfolgt  
lediglich in Form von Stellungnahmen im parlamentarischen Verfahren. Wir  
hätten uns an dieser Stelle eine Arbeitsphase mit allen Beteiligten gewünscht,  
an deren Ende das Gesetzgebungsverfahren gestanden hätte.

In unserer Stellungnahme vom 12.06.2020 hatten wir bereits fünf Kernprobleme  
für den Einsatz von Wasserrettungseinheiten benannt, die im Rahmen des  
Gesetzgebungsverfahrens gelöst werden müssen:

1. § 35(5a) StVO fordert, dass höchste Eile geboten sein muss, um  
Menschenleben retten oder schwere gesundheitliche Schäden  
abwenden zu können. Für Wasserrettungseinsätze ist dies

- zweifelsohne gegeben. Da die Wasserrettungseinheiten weder nach Abs. 1 noch nach Abs. 5a anerkannt sind, besteht für sie keine Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme von Sonderrechten.
2. Für die Einsatzkoordination ist eine Anbindung der Wasserrettungseinheiten an die Rettungsleitstellen und die anderen eingesetzten Einheiten unumgänglich. Die Rechtslage verhindert derzeit, dass diese Einheiten den Zugang zum digitalen BOS-Funk erhalten.
  3. Die Inanspruchnahme der Regelungen der Fahrberechtigungsverordnung ist den ehrenamtlichen Einsatzkräften ebenfalls versagt, da die Einheiten in § 1(1) nicht genannt werden.
  4. Es gibt keine Regelung zur sozialen Sicherung der Einsatzkräfte analog zu § 13 LKatSG oder § 30 BrSchG. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass diese Absicherungslücke nicht nur für Wasserrettungseinheiten besteht. Die soziale Sicherung fehlt für alle ehrenamtlich Tätigen, die gemäß § 4(4) SHRDG und gemäß § 20 SHRDG (Großschadensereignis) alarmiert werden.
  5. Für eine Abrechnung der einsatzbezogenen Kosten besteht keine Rechtsgrundlage. Daher bestreiten die Träger der Einheiten die Investitions-, Unterhalts- und Betriebskosten ausschließlich aus Eigenmitteln.

Wir schließen uns grundsätzlich dem in Drucksache 19/2345 veröffentlichten Gesetzentwurf an. Zu den einzelnen Absätzen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die in Absatz 1 vorgenommene Definition, die im alternativen Gesetzesentwurf fehlt, ist dringend erforderlich. Sie grenzt die Wasserrettung deutlich von der technischen Hilfeleistung, der Badeaufsicht und der Seenotrettung ab und bildet die Grundlage für die Definition organisatorischer Standards, die notwendige Qualifikation des Personals und die Ausstattung der Einheiten.
- Durch die Festlegung der Zuständigkeiten (Absatz 2) und die Nennung der Grundlage für die Aufgabenübertragung (Absatz 3) wird Missverständnissen bei der Auslegung und Umsetzung des Gesetzes vorgebeugt.
- Absätze 4 bis 6 beheben die in den obigen Punkten 1 – 3 beschriebenen Probleme.
- Die Kann-Regelungen der Absätze 7 und 8 sind für uns nicht ausreichend konkret. Die finanzielle Unterstützung der Einheiten bedarf einer angemessenen Verbindlichkeit. Für die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards müssen eindeutige Vorgaben geschaffen werden.

Wir schlagen vor, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern (kompletter Text siehe Anlage):

- (1) Unverändert
- (2) Unverändert
- (3) Unverändert
- (4) Das für Inneres zuständige Ministerium regelt die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards für die Wasserrettungseinheiten. Eine Anerkennung als Wasserrettungseinheit erfolgt auf der Basis dieser Standards.
- (5) Bisheriger Absatz 4 unverändert
- (6) Bisheriger Absatz 5 unverändert
- (7) Bisheriger Absatz 6 unverändert

- (8) Das Land richtet einen Förderfonds für die Vorhaltung von investiven Maßnahmen der Wasserrettungseinheiten ein. Zuschüsse werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel außerhalb der Mittel der Feuerschutzsteuer und des Katastrophenschutzes gewährt.
- (9) Das für Inneres zuständige Ministerium regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an die Wasserrettungseinheiten.

Auch wenn wir in unserem Vorschlag keinen Regelungsentwurf zur Helfergleichstellung berücksichtigt haben, erinnern wir nochmals daran, auch dieses Thema nicht aus den Augen zu verlieren!

Für weitere Ausführungen und Ihre Rückfragen stehen wir im Rahmen der mündlichen Anhörung am 02. September 2020 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Balke  
Abteilungsleiter

Anlage: Gesetzesvorschlag auf Basis der Drucksache 19/2345 mit eingearbeiteten Änderungsvorschlägen des DRK-Landesverbandes

Anlage:

**Artikel 1**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz):**

Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz vom 22.06.2020) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird geändert in  
Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Wasserrettung (Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz)

2. Es wird folgender § 5 zusätzlich eingefügt:

§ 5

(1) Wasserrettung ist die Rettung verletzter, erkrankter oder hilfloser Personen aus Gefahrenlagen im Bereich von Gewässern. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit nach §§ 1, 2 und 3 und der Seenotrettung.

(2) Die Wasserrettung obliegt den im Rahmen der Gefahrenabwehr zuständigen Behörden der Gemeinden und des Landes:

1. Für kommunalisierte Gebiete die Gemeinden jeweils für ihr Gebiet (Wasserrettungsbereich der Gemeinde),

2. Für nicht kommunalisierte Gebiete das Land Schleswig-Holstein jeweils für sein Gebiet (Wasserrettungsbereich des Landes).

(3) Die zuständigen Behörden können für ihr Gebiet die Durchführung der Wasserrettung ganz oder in Teilen gemäß § 6 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren - BrSchG vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVBl. S. 30) an die öffentliche Feuerwehr oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an anerkannte Wasserrettungseinheiten (Beauftragte) übertragen. Eine Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden ist nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 4 Ges. vom 21. Juni 2016 (GVBl. S. 528) oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium regelt die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards für die Wasserrettungseinheiten. Eine Anerkennung als Wasserrettungseinheit erfolgt auf der Basis dieser Standards.

(5) Beauftragte nach Abs. 3 Satz 1 werden hinsichtlich des Digitalfunks (BOS-Digitalfunk), hinsichtlich der Fahrberechtigung nach § 1 der Landesverordnung über die Erteilung von

Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrbVO) vom 15. September 2011 (GVOBl. 2011 260) sowie der Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung – StVO vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) und § 52 Absatz 3 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVzO vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2019 (BGBl. I S.) den dort genannten Einheiten gleichgestellt.

(6) Für Beauftragte nach Abs. 3 Satz 1 gewährleisten die Kreise und kreisfreien Städte die Einbindung in das Meldewesen und die Alarmierung (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019, GVOBl. S. 30).

(7) Die Koordinierung der Wasserrettung wird an die Rettungsleitstellen nach § 17 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes – SHRDG vom 28. März 2017 (GVOBl. 2017 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. S. 896) übertragen. Die Beauftragten nach Abs. 3 Satz 1 werden von den Rettungsleitstellen nur auf der Grundlage der Übertragung oder der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung alarmiert.

(8) Das Land richtet einen Förderfonds für die Vorhaltung von investiven Maßnahmen der Wasserrettungseinheiten ein. Zuschüsse werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel außerhalb der Mittel der Feuerschutzsteuer und des Katastrophenschutzes gewährt.

(9) Das für Inneres zuständige Ministerium regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an die Wasserrettungseinheiten.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.